

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 18.09.2013 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

**Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für
Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15 AVR-Bayern)**

§ 1

Die Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für
Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

"a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

für die Zeit ab 1. Juli 2013 monatlich 3.172,64 Euro

für die Zeit ab 1. Januar 2014 monatlich 3.266,24 Euro"

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

"b) Auszubildende

für die Zeit ab 1. Juli 2013 monatlich 1.103,49 Euro

für die Zeit ab 1. Januar 2014 monatlich 1.136,04 Euro "

3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

für die Zeit ab 1. Juli 2013 monatlich 4.425,02 Euro

für die Zeit ab 1. Januar 2014 monatlich 4.555,55 Euro."

4. Es wird festgestellt, dass § 6 weiterhin die folgende Fassung hat:

„Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.07.2007 in Kraft und ist bis zum
31.12.2014 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausge-
schlossen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Erläuterungen:

Zu § 1 Ziffern 1 bis 3:

Im Jahr 2009 (vgl. ReWiSo Heft 3/2009, S. 87) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für das Diakonische Werk Bayern und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit Wirkung zum 1. Juli 2009 identische Grenzbeträge für die Ballungsraumzulage beschlossen. Gleichzeitig wurde die alte Regelung zur Anpassung der Grenzbeträge in § 2 Absatz 3 Satz 5 der Anlage 15 der AVR-Bayern gestrichen. Seitdem werden die Grenzbeträge für die Ballungsraumzulage im Bereich der AVR-Bayern jeweils zum gleichen Vomhundertsatz erhöht wie die entsprechenden Grenzbeträge in der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, um so eine Gleichbehandlung für die Beschäftigten innerhalb von Diakonie und Evangelisch-Lutherischer Kirche in Bayern zu gewährleisten. Daher sind nun die Grenzbeträge nach § 2 Absatz 3 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 15 der AVR-Bayern entsprechend der Erhöhung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anzupassen.

Zu § 1 Ziffer 4:

Die Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wurde mit Beschluss vom 28. Juni 2011 durch den Wegfall des § 6 der Anlage entfristet.

Der Beschluss vom 18. Dezember 2012 hat jedoch – ausgehend von der ursprünglichen Befristung bis 31.12.2012 – diese Befristung bis 31.12.2014 verlängert.

Zur Klarstellung bekräftigt die Arbeitsrechtliche Kommission hiermit ihren Beschluss vom 18. Dezember 2012 und erklärt ihren politischen Willen, dass sie weiterhin eine Befristungsnotwendigkeit dieser Regelung sieht.

Der Beschluss vom 28. Juni 2011 wird damit aufgehoben.